

09. Mai 2023

Taxi- und Kutschenreglement

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf

- Artikel 3 des kantonalen Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe¹,
- Artikel 11 der kantonalen Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis² und
- Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999³,

beschliesst:

I. Begriffe

Artikel 1

Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften von Bund und Kanton über den Motorfahrzeugverkehr und der kantonalen Taxiverordnung das Halten und Führen von Strassenfahrzeugen zum gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route und Fahrplan, insbesondere von Taxis und Kutschentaxis in der Gemeinde Interlaken.

II. Bewilligungen

Artikel 2

¹ Das Halten von Taxis, Kutschentaxis, Fahrradrickschas und dergleichen in der Gemeinde Interlaken bedarf einer Bewilligung der Polizeiinspektorin oder des Polizeiinspektors.

² Die Bewilligung zum Halten von Taxis (Taxihalterbewilligung) berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, vom Gebiet der Gemeinde Interlaken aus das Taxigewerbe zu betreiben, Auftragsfahrten ab anderen Gemeinden auszuführen und zu diesem Zweck Taxis einzusetzen und Personal zu beschäftigen.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen baulicher Massnahmen vorübergehend oder dauernd Einschränkungen für das Befahren von einzelnen Strassenzügen verfügt werden.

⁴ Taxihalterbewilligungen anderer Gemeinden oder Kantone werden auf Gesuch hin anerkannt, soweit die gesuchstellende Person nachweisen kann, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist.

Artikel 3

¹ Das Führen von Taxis in der Gemeinde Interlaken bedarf einer Bewilligung der Polizeiinspektorin oder des Polizeiinspektors.

² Die Taxiführerbewilligung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, auf dem Gebiet der Gemeinde Interlaken oder davon ausgehend die Tätigkeit als Taxiführerin oder als Taxiführer auszuüben.

³ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern wird die Bewilligung auf Gesuch hin erneuert, wenn sie nachweislich während den letzten drei

Zweck
Geltungsbereich

Taxihalterbewilligung

Taxiführerbewilligung

Jahren mindestens 225 Stunden ein Taxi geführt haben. Andernfalls haben sie erneut die Eignungsprüfung abzulegen.

⁴ Taxiführerbewilligungen anderer Gemeinden oder Kantone werden auf Gesuch hin anerkannt, soweit die gesuchstellende Person nachweisen kann, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist. In jedem Fall hat sich die gesuchstellende Person in einer theoretischen und praktischen Eignungsprüfung über genügende Ortskenntnisse sowie in einer theoretischen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der kommunalen Bestimmungen auszuweisen.

Organisation

Artikel 4

¹ Wer eine theoretische Eignungsprüfung zur Erlangung einer Bewilligung ablegen muss, kann diese bei der Gemeinde Interlaken oder einer von der Gemeinde Interlaken vorgegebenen Gemeinde absolvieren. Die Prüfungsergebnisse werden von der Gemeinde Interlaken anerkannt.

² Die Sicherheitskommission schliesst zu diesem Zweck mit einer anderen Gemeinde einen Vertrag ab.

³ Praktische Prüfungen werden durch die Gemeinde Interlaken abgenommen.

III. Halten von Taxis

Taxihalterinnen und Taxihalter

Artikel 5

¹ Die Taxihalterbewilligung wird einer natürlichen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn sie die Anforderungen gemäss Artikel 4 Absatz 2 der kantonalen Taxiverordnung erfüllt.

² Taxihalterbewilligungen an juristische Personen werden nur ausgestellt, wenn und solange die Voraussetzungen von Absatz 1 in einem von ihr bezeichneten Mitglied eines Organs erfüllt sind.

³ Das Polizeiinspektorat organisiert bei Bedarf eine Taxihalterkonferenz. Für Taxihalterinnen und Taxihalter ist die Teilnahme obligatorisch.

Fahrpersonal

Artikel 6

¹ Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über die Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen seines Einsatzes zu überwachen.

² Das Polizeiinspektorat ist berechtigt, Arbeitsverträge, Arbeitsrapporte und Einlageblätter der Fahrtenschreiber zu verlangen.

Kontrolle

Artikel 7

Das Polizeiinspektorat ist berechtigt, Arbeitsverträge, Arbeitsrapporte und Einlageblätter der Fahrtenschreiber zu verlangen.

Tarifstruktur

Artikel 8

¹ Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen in folgender Tarifstruktur anbieten:

- a. Ansatz für eine Grundtaxe
- b. Ansatz pro gefahrenem bzw. angebrochenem Kilometer
- c. Ansatz für die Wartezeit pro Stunde

² Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen. Wird eine Pauschalentschädigung vereinbart, muss diese mittels Taxameter erfasst werden.

³ Der Gemeinderat kann Höchsttarife festschreiben.

⁴ Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen unterstehen nicht den Regelungen betreffend Tarifstruktur.

Preisanschreibepflicht

Artikel 9

¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Innern des Fahrzeugs für die Kundschaft gut lesbar und aussen entweder an den Fahrzeugtüren oder auf den Kotflügeln der eingesetzten Taxis bekanntzugeben.

² Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24 mm und diejenige der Kleinbuchstaben mindestens 20 mm betragen. Die Strichstärke der Buchstaben muss mindestens 3 mm betragen. Die Beschriftung muss sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abheben.

³ Für die Beschriftung des Fahrzeuges kann eine Magnettafel verwendet werden, sofern das Taxi auch zu privaten Zwecken dient.

⁴ Die Anschreibepflicht aussen gilt nicht für Taxis, welche ausschliesslich Fahrten auf Bestellung durchführen.

⁵ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.

Mitteilung von Änderungen

Artikel 10

¹ Halterinnen und Halter von Taxis haben dem Polizeiinspektorat Interlaken Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, namentlich Änderungen der Rechtsform, der Verantwortlichkeiten und der Geschäftsführungskompetenz sowie die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomizils sowie Bestand und Wechsel des Fahrpersonals innert 14 Tagen mitzuteilen.

² Der Einsatz von neuen Fahrzeugen sowie Mutationen von eingesetzten Fahrzeugen sind sofort zu melden.

³ Weitere Meldepflichten gemäss kantonaler Taxiverordnung bleiben vorbehalten.

Tariffahren

Artikel 11

¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind für das korrekte Funktionieren der Taxameter und der Fahrtenschreiber verantwortlich.

² Der Taxameter ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.

³ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.

IV. Führen von Taxis

Theoretische Eignungsprüfung

Artikel 12

¹ Zur theoretischen Eignungsprüfung zugelassen wird, wer die Voraussetzungen gemäss der kantonalen Taxiverordnung erfüllt. Die Zulassung zur Theorieprüfung ist während eines Jahres gültig.

² An der theoretischen Eignungsprüfung werden geprüft:

- a. die Ortskenntnisse der Gemeinde Interlaken und Umgebung;
- b. Kenntnisse kantonaler und kommunaler Vorschriften über das Taxiwesen;
- c. Kenntnisse der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer.

³ Wird die Prüfung bestanden, erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine schriftliche Bestätigung, welche zur Anmeldung für die praktische Eignungsprüfung berechtigt. Die Bestätigung ist während sechs Monaten gültig.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die theoretische Prüfung nicht bestanden haben, können diese frühestens nach einem Monat wiederholen.

⁵ Bei dreimaligem Nichtbestehen können sich Kandidatinnen und Kandidaten frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut zur Prüfung anmelden.

Praktische Eignungsprüfung

Artikel 12

¹ In der praktischen Eignungsprüfung werden die Ortskenntnisse, die Bedienung des Taxameters und des Fahrtenschreibers, das Führen der Fahrtenkontrolle in der Praxis und eine sichere Fahrweise überprüft.

² Die praktische Prüfung beinhaltet das Ansteuern von fünf Zielen in der Gemeinde Interlaken und Umgebung, wobei jeweils der kürzeste Weg zu wählen ist.

³ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn vier Ziele innerhalb eines vordefinierten Perimeters unter Beachtung der Verkehrsregeln erreicht werden.

⁴ Die Verwendung eines Stadtplans oder einer Karte ist gestattet. Nicht verwendet werden dürfen Navigationsgeräte oder sonstige elektronischen Geräte.

⁵ Kandidatinnen und Kandidaten, die die praktische Prüfung nicht bestanden haben, können diese einmal unter Anrechnung der theoretischen Prüfung wiederholen.

⁶ Bei zweimaligem Nichtbestehen können sich die Kandidatinnen und Kandidaten frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut zur theoretischen Eignungsprüfung anmelden, um danach wieder zur praktischen Eignungsprüfung zugelassen zu werden.

V. Pflichten und Verhalten der Taxiführerinnen und Taxiführer

Beförderungspflicht und Haftung

Artikel 14

¹ Grundsätzlich sind Taxiführerinnen und Taxiführer verpflichtet, jeden Fahrgast zu befördern. Ein Auftrag kann aber ausgeschlagen werden, wenn die Fahrt der Taxiführerin oder dem Taxiführer nicht zugemutet werden kann.

² Eine kurze Distanz gilt nicht als Ablehnungsgrund.

³ Die Beförderung von Personen, die sich in einer Notsituation befinden, darf nicht verweigert werden.

⁴ Die Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen, die aus der Beförderungspflicht entstehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

⁵ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.

Routenwahl

Artikel 15

Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel anzufahren, es sei denn, der Fahrgast wünsche ausdrücklich eine andere Route.

Hilfeleistungen

Artikel 16

¹ Die Taxiführerinnen und Taxiführer haben allfälliges Gepäck der Fahrgäste sorgfältig ein- und auszuladen.

² Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind bei Dunkelheit verpflichtet, ihre Fahrgäste auf deren Wunsch bis zur Haustüre zu begleiten.

Aufstellen von Taxis auf Standplätzen

Artikel 17

¹ Die Nutzung von öffentlichen Standplätzen ist nur gestattet, wenn das Taxi über eine Taxilampe verfügt.

² Taxiführerinnen und Taxiführer, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz aufstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten.

³ Taxiführerinnen und Taxiführer, die einen Standplatz anfahren, auf dem die Taxis in einer Reihe aufzustellen sind, müssen ihr Fahrzeug am Schluss der Reihe aufstellen und in der Reihe nachrücken, so dass jederzeit ein ungehindertes Wegfahren aus der Reihe gewährleistet ist.

⁴ Taxiführerinnen und Taxiführer, die, ohne einen Transportauftrag zu haben, auf Kundschaft warten, sind angehalten, die von der Gemeinde Interlaken zur Verfügung gestellten Standplätze zu benützen.

Abwerbe- und Weiterweisungsverbot

Artikel 18

Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.

Fahrtenkontrolle

Artikel 19

Taxiführerinnen und Taxiführer haben zuhanden der Taxihalterinnen und Taxihalter eine schriftliche Fahrtenkontrolle zu führen, welche mindestens folgende Angaben enthält:

- a. Nummer des amtlichen Kontrollschilds und Matrikelnummer des Taxis;
- b. Name der Taxiführerin respektive des Taxiführers;
- c. Datum der Fahrt
- d. Endzeit der Fahrt
- e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt
- f. Anzahl Fahrgäste
- g. verrechneter Fahrpreis.

Ausweispflicht

Artikel 20

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und Taxiführerbewilligung) auszuweisen.

² Die Taxiführerin oder der Taxiführer hat während des Dienstes den Taxiführerausweis so am Armaturenbrett anzubringen, dass die Seite mit Foto und Identifikationsnummer für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.

Meldepflicht

Artikel 21

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben Adressänderungen dem Polizeiinspektorat innert 14 Tagen zu melden.

² Weitere Meldepflichten nach der Taxiverordnung bleiben vorbehalten.

Rauchverbot

Artikel 22

Das Rauchen ist während der Beförderung von Fahrgästen verboten.

VI. Zulassung und Einsatz von Taxis

Allgemeines

Artikel 23

¹ Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild gemäss diesem Reglement verfügen. Sie sind vor der Inbetriebnahme dem Polizeiinspektorat Interlaken zur Kontrolle und Immatrikulation vorzuführen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Fahrzeug:

- a. gemäss Fahrzeugausweis durch die zuständige kantonale Behörde auf die Taxihalterin oder den Taxihalter zugelassen wurde;
- b. über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild nach diesem Reglement verfügt;
- c. vor der Inbetriebnahme dem Polizeiinspektorat zur Kontrolle vorgeführt wird.

³ In begründeten Fällen kann das Polizeiinspektorat ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Ersatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.

⁴ Absatz 2 Buchstabe a kommt bei Kutschentaxis nicht zur Anwendung.

Ausrüstung und
Erscheinungsbild**Artikel 24**

¹ Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet sein.

² Mit Ausnahme von Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen müssen Taxis über eine gut sichtbare Taxikennlampe auf dem Fahrzeugdach oder eine Vignette respektive Plakette der Standortgemeinde und einen Taxameter verfügen.

³ Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis ohne grob beschädigte Karosserie und dergleichen eingesetzt werden.

⁴ Fremdsprachige Kennzeichnungen sind nicht erlaubt.

⁵ Die Sicherheitskommission kann nähere Vorschriften zur Kennzeichnung erlassen.

⁶Werbung für Dritte darf nur auf der Heckscheibe sowie an den Seitentüren ohne Scheibenfläche angebracht werden.

Kontrolle

Artikel 25

¹ Taxis sind nebst der jährlichen Prüfungspflicht beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zusätzlich dem Polizeiinspektorat alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen.

² Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.

³ Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um gravierende Mängel oder widersetzen sich Halterinnen oder Halter von Taxis oder von Kutschentaxis der Vorführung, verfügt das Polizeiinspektorat bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot der betreffenden Taxis.

VII. Zulassung und Einsatz von Kutschen

Kutschenhalterbewilligung

Artikel 26

Kutschenhalterinnen und Kutschenhalter erhalten eine Bewilligung, wenn sie den Nachweis erbringen, dass

- a. ihre Unternehmung für die Ausübung eines solchen Gewerbes die erforderliche Infrastruktur aufweist,
- b. sie über ausreichende Kenntnisse für den Betrieb einer solchen Unternehmung verfügen und
- c. sie eine korrekte Tierhaltung gemäss den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung garantieren.

Reinigungsdienst

Artikel 27

¹ Kutschenhalterinnen und Kutschenhalter und Kutschenführerinnen und Kutschenführer haben durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass keine Pferdeäpfel auf den von ihnen befahrenen Strassenzügen liegen bleiben.

² Die Standplätze sind nach den Anweisungen der Gemeinde von den Kutschenhalterinnen und Kutschenhaltern zu unterhalten.

Fahrpersonal

Artikel 28

Kutschenhalterinnen und Kutschenhalter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über ihre Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen ihres Einsatzes zu überwachen.

VIII. Sanktionen

Strafbestimmungen

Artikel 29

¹ Taxihalterinnen und Taxihalter bzw. Taxiführerinnen und Taxiführer, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonaler Gesetzgebung bestraft.

² Bei Kutschenhalterinnen und Kutschenhaltern respektive Kutschenführerinnen und Kutschenführern gilt dasselbe bei Widerhandlungen gegen die Artikel 26 und 27 oder die gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen.

³ Neben den fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführern machen sich auch deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, gilt Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht⁴ sinngemäss.

⁴ Bussenverfügungen werden durch die Polizeiinspektorin oder den Polizeiinspektor erlassen.

⁵ In leichten Fällen kann von der Verhängung einer Busse abgesehen werden.

⁶ Bei Verstössen gegen das Taxireglement richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

⁷ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Bewilligungsentzug

Artikel 30

Die Bewilligung wird gemäss Artikel 6 des Gesetzes über Handel und Gewerbe entzogen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise oder trotz Mahnung Vorschriften der Gewerbegesetzgebung verletzt hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind.

Verhältnis zum strafrechtlichen Verfahren

Artikel 31

Administrativmassnahmen werden unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Verfahren ergriffen.

IX. Verfahren und Gebühren

Zuständige Behörde

Artikel 32

Für den Bewilligungsentzug nach Artikel 30 ist die Sicherheitskommission zuständig.

Verfahren und Rechtsmittel

Artikel 33

¹ Verfügungen des zuständigen Organs, mit Ausnahme von Verfügungen des Gemeinderates, können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

² Verfügungen des Gemeinderates sind innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter zu richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

³ Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einspruch erhoben werden. Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor übermittelt in diesem Fall die Akten der Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

Gebühren

Artikel 34

¹ Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Gebührenreglement vom 1. Juli 2008 (GebR, ISR 143.11).

² Für die Verrichtungen im Taxiwesen werden kostendeckende Gebühren erhoben.

³ Für umweltfreundliche Taxifahrzeuge wie Hybrid-, Elektro- oder erdgasbetriebene Fahrzeuge kostet die Taxihalterbewilligung die Hälfte der ordentlichen Gebühr.

⁴ Die Gebühren werden weder bei freiwilliger noch bei unfreiwilliger vorzeitiger Geschäfts- oder Berufsaufgabe zurückerstattet.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Bisherige Bewilligungen

Artikel 35

¹ Unter altem Recht erteilte Halter-, Führer- und Fahrzeugbewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nach kantonalem Recht in Kraft.

² Erwerb, Entzug und Erneuerung von Halter-, Führer- und Fahrzeugbewilligungen richten sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Inkrafttreten

Artikel 36

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzt das Taxi- und Kutschenreglement vom 14. Mai 2013.

Interlaken, 9. Mai 2023

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES INTERLAKEN

Sabrina Amacher
Präsidentin

Barbara Iseli
Sekretärin

¹ HGG; BSG 930.1

² Taxiverordnung; TaxiV; BSG 935.976.1

³ OgR 2000; ISR 101.1

⁴ VStR, SR 313.0